Umsicht und bei Vorstellung einer ordnungsmäßigen Rechenschaft über die verwandten Summen. 2) In den Städten, welche die Einquartierung in natura tragen, sowie in den Dörfern, sollen die oberwähnten Localitäten in allgemeiner Grundlage angewiesen werden, eignen sich die bereits vorhandenen Gebäude nicht dazu, so sollen sie in der Weise errichtet werden wie in Pct. 1 von denjenigen Städten gesagt ist, welche die Einquartierung in Geld tragen. Was jedoch die Mittel anbetrifft, aus welchen die hiezu erforderlichen Ausgaben bestritten werden, so sei in den Städten die durch den Art. 340 des Landesprästandenreglements festgesetzte Abgabe von den Einwohner Häusern zu verwenden; zur Herbeischaffung solcher Mittel in den Dörfern hingegen habe die Gouvernements-Obrigkeit die ihr untergeordneten Autoritäten zu veranlassen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach dabei auf keine Hindernisse stoßen werden, da die Ausgaben in diesem Falle nur geringfügig sein können. Vorstehende Circulair-Vorschrift wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft derer, die es angeht bekannt gemacht. Nr. 7311.

Von dem Director der in der Stadt Werro befindlichen Schauspieler-Truppe Nielitz ist der Ertrag einer Vorstellung im Betrage von 57 Rbl. 85 Kop. S. zum Besten der Wittwen und Waisen der in Schlachten gefallenen Russischen Krieger dargebracht worden. Nach Kenntnißnahme hiervon haben Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, für diese Gabe zu danken und das Geld dem Invaliden-Capital einzuverleiben. Nr. 14,362.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, за неплатежъ Дѣйствительнымъ Статскимъ Совѣтникомъ Алексѣемъ Павловымъ Ушаковымъ денегъ, занятыхъ имъ изъ капитала принадлежащаго малолѣтнимъ умершаго купеческаго сына Василья Яковлева дѣтямъ 6000 р. сер. съ процентами по закладной, совершенной 13. Декабря 1846 г. вновь назначенъ въ публичную продажу заложенный домъ г. Ушакова со строеніемъ, землею, въ количествѣ 988½ кв. саж., С. Петербургской губерніи, въ г. Павловскѣ, 1-й части, въ Маріинскомъ кварталѣ, по Солдатской слободкѣ подъ №. 46, заключающій въ себѣ: главный домъ, одноэтажный изъ сосноваго и еловаго лѣса, на цокольномъ каменномъ Фундаментѣ, крытый листовымъ желѣзомъ, длиною и шириною по 8 саж. 2 арш., обшитый тесомъ, съ наружи при окнахъ наличники съ разными украшеніями; домъ деревянный примкнутый къ главному дому, длиною 7, а шириною 4 саж.; бревенчатое строеніе на каменныхъ столбахъ длин. 11, а шир. 2 саж., обшитое тесомъ и покрытое въ два теса, конюшня досчатая на столбахъ, длиною 3½, а шир, 2 саж. сарай длин. 6½, а шир. 2½ саж., досчатого поднавѣсу 7 саж., въ длину въ одинъ скатъ, бревенчатый погребъ, длиною 3, шир. 2½ саж., колодезь, садъ; домъ и садъ огороженъ решетчатымъ полисадомъ. Оцѣнено все имѣніе по 3 лѣтней сложности чистаго средняго количества годоваго дохода въ 3000 р. с. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 18. Февраля 1855 г., съ 11 часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня, въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи, гдѣ можно видѣть опись и бумаги до продажи и публикаціи относящіяся.1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, согласно опредѣленію онаго за неплатежъ женою Полковника Елизаветою Петровою **Беклешовою** Генералъ-Маіору Владиміру Максимовичу Шварцу по закладной совершенной 4. Мая 1851 года въ 52,000 р. с. съ процентамн и по неудостоичной записи въ 5,000 р. с., а также и на удовлетвореніе другихъ безспорныхъ долговъ Г. Беклешовой, будетъ продаваться съ публичнаго торга недвижимое ея Беклешовой имѣніе, состоящее С. Петербургской Губерніи и Уѣзда въ 3. станѣ по Муринскому тракту, на границѣ С. Петербурга, подъ названіемъ Спасская Мыза съ принадлежащею въ ней Г. Беклешовой землею, коей по закладной показано 800 дес. съ

находящимися на ней дачами, господскими домами и всѣми строеніями, и устроеннымъ садомъ, оцѣненное въ 200,000 р. с., за исключеніемъ причисленныхъ къ той мызѣ крестьянъ муж. пола по 9. ревизіи 50 душъ, которые въ продажу не входятъ, и должны быть переселены владѣлицею Беклешовою на другое мѣсто. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 14. Марта 1855 года съ переторжкою чрезъ три дня въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи, гдѣ можно видѣть подробную опись означенному имѣнію и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія Черниговскаго Губернскаго Правленія, на уплату долга мѣщанина Еврея Зальмана Болотина купцу Трофиму Сорокину по векселю въ 73 руб. 80 коп. сер., писанному 6-го Ноября 1847 г. срокомъ на три мѣсяца и протестованному 17-го Февраля 1848 г,. будетъ продаваться съ публичнаго торга недвижимое имѣніе его Болотина, состоящее Черниговской губерніи, Глуховскаго уѣзда, 1-го стана, заключающееся въ лѣсномъ срубѣ, съ частію лѣсной заросли разнаго рода дерева, гдѣ былъ устроенъ хуторъ. Земли подъ симъ срубомъ 40 дес. Имѣніе это оцѣнено въ 320 руб. сер. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 17-го Февраля 1855 года съ переторжкою чрезъ три дня въ С. Петербургскомъ Губернскомъ Правленіи, гдѣ можно видѣть подробную опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи онаго, согласно съ постановленіемъ, 25. Ноября сего года состоявшимся, по случаю непередачи Витебскимъ мѣщаниномъ Ильею **Гарбузомъ** Витебскому Степенному Гражданину Лопатѣ присужденныхъ рѣшеніемъ Третейскаго Суда 20,000 кафель, оцѣненныхъ въ 1,035 р. а также нѣкоторыхъ вещей и наличныхъ денегъ, принадлежащихъ къ кафельному заведенію Лопаты, на сумму 62 р. 47 к., равно за неплатежъ числящейся на немъ, Гарбузѣ, казенной недоимки 83 р. 29½ к., будетъ продаваться одно-этажный деревянный домъ на каменномъ фундаментѣ, съ находящимся при ономъ тремя деревянными флигелями, лавочкою, сараемъ, для складки дровъ и огородомъ, къ коемъ десять фруктовыхъ молодыхъ деревьевъ, принадлежащій Витебскому мѣщанину Ильѣ Гарбузу и состоящій въ 3. части г. Витебска въ 1. Кварталѣ подъ №. 275. Домъ этотъ, съ строеніями, построенный на землѣ помѣщицы Иолгниковой содержимой Гарбузомъ въ арендѣ, по шестилѣтней сложности годоваго дохода оцѣненъ безъ земли въ 936 руб. с. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 18. Февраля 1855 года, т. е. въ Пятницу съ 11 часовъ утра до 2 часовъ, съ переторжкою чрезъ три дня, то есть 22. Февраля во Вторникъ. Опись и другія бумаги, къ сей продажѣ относящіяся, желающие могутъ разсматривать въ Губернскомъ Правленіи во всякое время въ Присутственные дни. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что на основаніи указа Правительствующаго Сената, отъ 18. Августа 1852 г. за №. 13267, назначается въ продажу принадлежащій умершему Витебскому купцу Никитѣ **Кумачеву** каменный двуэтяжный домъ, состоящій въ г. Витебскѣ на Смоленской улицѣ въ 1. части 1. квартала подъ №. 36, покрытый гонтомъ, въ длину по улицѣ 7 и въ ширину 5 саж. 2¼ арш., подъ онымъ домомъ 5 лавокъ отъ улицы и погребъ съ каменными сводами; при домѣ этомъ по одной линіи отдельныя 4 каменные лавки, длин. по улицѣ 4 саж. 2¼ арш., а ширин. 2 саж. ¾ арш., покрыты гонтомъ, внизу сихъ лавокъ со двора 3 каменныхъ погреба глубиною 2 саж. длиною всѣ 4 саж. 2¾ арш., ширин. каждый 3½ саж., земля подъ всѣмъ строеніемъ и подворьемъ собственная Кумачева, которая простирается къ р. Видьбѣ, мѣрою 325 квадр. саженей, домъ сей съ строеніемъ приноситъ въ годъ чистаго дохода 279 р.

65 к. сер. какъ выстроенный за 75 лѣтъ предъ симъ оцѣненъ по четырехъ лѣтней сложности годоваго дохода въ 1118 р. 60 к. с., на пополненіе провіантскаго взысканія по поручительству Кумачева за неисправнаго поставщика провіанта купеческаго сына Мѣняйлова въ количествѣ 18,320 р. 38½ к. с., кромѣ сего на домѣ этомъ показано городской недоимки въ количествѣ 267 р. 4 к. с.; торгъ производится будетъ въ Присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія на срокъ 17. Февраля будущаго 1855 г., начиная съ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги до производства публикаціи и продажи относящіяся въ 3. Отдѣленіи Губернскаго Правленія во всякое время, кромѣ табельныхъ и праздничныхъ дней.

Декабря 17. дня 1854 года. 3

Bekanntmachungen.

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Frühjahr-Juridique am 7. März d. J. zu eröffnen; als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. Mai d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridique zum Vortrage kommen werden, den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concurssachen zu vermeiden. Den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfange der Juridique anher eingehend zu machen.

Den 3. Januar 1855. Nr. 3.

Auction

durch den St.-Auctionator.

Mit Genehmigung Eines Edlen Waisengerichts, sollen Dienstag am 11. Januar d. J. Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Friedrich Kröger, bestehend in Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, sowie auch in einigen Fahrzeugen und Pferdgeschirr, in der an der großen Munstereigasse sub Pol.-Nr. 93 u. 94 belegenen Stadt-Hause gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Münze öffentlich versteigert werden.

Den 7. Januar 1855.

Angekommene Fremde:

Den 7. Januar 1855.

Hotel St. Petersburg. Hr. Ing.-Obrist v. Hagelström, aus Dünaburg; Hr. Sec.-Lieut. de la Croix, aus Mitau; Hr. v. Brewern, aus Ehstland; Hr. Mag. jur. Wilpert, aus Mitau.

Stadt London. Hr. Kaufmann Rose, aus Schwerin; Hr. C. L. Ewardt, aus Dorpat; Hr. dimitt. Obrist v. Friede, Hr. Paul v. Seren, Hr. R. v. Grothe, aus Mitau; Hr. Kaufmann Stebransky, aus Mitau.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Artill.-Obrist Jvensen, Hr. Artill.-Fähnrich Nemiritsch, aus Bauske; HH. Lehrer F. Boez u. J. Mielk, aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Generalmajor Klakaschew, aus St. Petersburg; Hr. Arrendator Krondorff, aus Livland.

Gold. Adler. Hr. Artill.-Staabscapitain Silwerswan, Hr. Artill.-Lieut. Schenne, Hr. Artill.-Fähnrich Johann, aus Friedrichstadt.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb drei Tagen in der Canzellei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unterthan Kaufmann Moritz Simon, 2
Kaufmann Gustav Levin 1

nach dem Auslande.

August Wahwul, Juliana Klein, Gräfin Elisabeth Cholonewskoi, Gottfried Eduard Ramming, Stepan Fedorow, Catharina Semenowa, Schuhmachergeselle Theodor Burchard Baerenhoff, Jacow Jwanow Machnow, Nadeschda Jacowlewa Machnow, Neonila Jacowlewa Machnow, Akulina Jacowlewa Machnow, Awdotja Jakowlewa Machnow, Alexander Jwanow Dmitrijew, Wittwe Hedwig Leuendahl geb. Leeping, Friedrich Johann Weschke, Ewdotja Timofejewa, Carl Woldemar Thau, Abram Wassiljew Tschukin, Apothekergehilfe Johann Friedrich Emil Langer, Gustav Knodt, Matwei Karpiensky, Ebräer Mowscha Dawidow Palin, Jwan Jwanow, Darja Jsajewa Schawronska, Palageja Nikitowa,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair: **M. Zwingmann.**

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятьница, 7. Января 1855. № 3. Freitag, den 7. Januar 1855.

Inländische Nachrichten.

Bericht über die ersten auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers in Neurußland angestellten Impfungen der Rinderpest. Herausgegeben von dem wissenschaftlichen Comité des Ministeriums der Reichsdomainen. Mit zwei colorirten und einer schwarzen Tafel. St. Petersburg 1854. Druckerei des Ministeriums der Reichsdomainen.

Wir können auf die Wichtigkeit dieser Schrift nicht besser aufmerksam machen, als wenn wir die Einleitung unsern Lesern mittheilen, welche das Historische der angestellten Versuche gedrängt und klar erzählt.

Für keinen Staat hat die Frage über die Tilgung und Ausrottung der Rinderpest eine so hohe Bedeutung, als für Rußland, in dessen ausgedehnten Steppenländern sie fast nie, oder doch nur hie und da auf sehr kurze Zeit verschwindet, und die höchst wahrscheinlich als ihre Geburtsstätte angesehen werden müssen. Obgleich sie doch zuweilen sehr gutartig verläuft, so ändert sie doch ihren Character sofort, wenn sie — wie das nach wie vor geschieht — über die Gränzen des Steppengebietes hinausschreitet. Sie wird dann unter den Rindern, welche der Steppenrace nicht angehören, höchst verderblich und vernichtet den Viehstand an manchen Orten fast gänzlich. — Dr. Thiele, Inspector der Medicinal-Verwaltung im Gouvernement Kasan, hat dem Departement der Landwirthschaft berichtet, daß nach officiellen Angaben „die Rinderpest im Jahre 1845 in 47 Gouvernements wüthete. Damals erlagen dieser Seuche 726,298 Stück Rindvieh. Wird der durchschnittliche Werth jedes gefallenen Stückes mit nur 10. Rbl. S. veranschlagt, so ergiebt sich ein Verlust von 7,262,980 Rbl. S." Da aber Herr Dr. Thiele, in Folge vieljähriger und genauer Beobachtungen, versichert, „daß die Summe des wirklich gefallenen Viehes mindestens das Doppelte der angegebenen Zahlen beträgt, so muß der effective Verlust an Vieh durch die Rinderpest im Jahre 1845, mit 15 Mill. Silberrubeln ausgedrückt werden. Durchschnittlich mag dieser Verlust für das Reich gegen 10 Mill. Silberrubel jährlich betragen. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß der Verlust an Dünger und Arbeitskraft für den Landmann, auch an Talg, Häuten und Fleisch für Consumtion und Handel, unveranschlagt geblieben ist." In Betreff des Gouvernements Kasan erwähnt Herr Dr. Thiele, daß „nach officiellen Angaben, innerhalb fünf Jahren von 1844—48, die Rinderpest an 358 Orten ausbrach, und in dieser Zeit von 77,079 Häuptern, 32,488 von dieser Seuche befallen wurden. Hiervon fielen 28,264, also ⅞; 4224 Stück genasen.

Nirgends sind daher auch in der Neuzeit, wo man um die Verbesserung der Viehzucht und des Ackerbaues vielseitig bemüht ist, mehr Berathungen über die zu ergreifenden Maßregeln gegen jenes gefährliche Uebel gepflogen, als in Rußland; die Regierung hat alles Mögliche aufgeboten, um sich sichere und umfassendere Kenntniß über den Ursprung, die Verbreitung und die Natur der Seuche zu verschaffen. Daß aber diese Forschungen noch keines Weges zu sicheren Anhaltspunkten für die Gesetzgebung hinsichtlich der Tilgung der Rinderpest, geführt haben, geht am Ueberzeugendsten aus einer der neuesten Arbeiten über diesen Gegenstand hervor. Im October 1852 hatte der Herr Minister der Reichs-Domainen angeordnet, die Mittel zur Tilgung der Rinderpest zu erforschen; in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern, wurde, zur Lösung dieser Aufgabe, eine Commission ernannt, bestehend aus dem Herrn Wirklichen Staatsrath Dr. med. Rosenberger als Delegirtem des Ministeriums des Innern, und den Herrn Staatsrath Dr. med. Bykowski (В. Я. Быковскій) und Oberst Dr. med. Bulmerincq, von Seiten des Ministeriums der Reichs-Domainen. Mit Gewissenhaftigkeit hat die Commission, sowohl die außerordentlich große Masse der von den inländischen Veterinairärzten eingegangenen Berichte über die Rinderpest, als auch die Ergebnisse der Reisen einiger ausländischen Professoren der Veterinairmedicin, welche im Jahre 1847 zur Untersuchung der Rinderpest nach Rußland berufen worden, geprüft. Fast alle Berichterstatter waren darin einverstanden, daß die Rinderpest, nicht überall in Rußland, sondern nur in dem Steppenvieh sich von selbst erzeugt. Leider aber konnte Keiner von ihnen mit Gewißheit die Gränze angeben, bis wohin diese Selbstentwickelung des verheerenden Uebels sich erstreckt. — Zu den Geburtsstätten der Krankheit waren gerechnet: die Kirgisensteppe, einige Theile der Gouvernements: Orenburg, Ssamara, Ssaratow und Astrachan, das Land der Donischen und Tschernomorskischen Kosaken (Kosaken am schwarzen Meere); ferner die Gouvernements: Chersson, Taurien, Jekaterinosslaw und endlich Bessarabien. — Die Ursachen suchte man 1) in klimati-

schen Einflüssen; 2) in den Bodenverhältnissen: namentlich sumpfigen Niederungen, in hohem Grade geschwängert mit schädlichen Dünsten, dabei viele stehende Gewässer und Salzlachen enthaltend; 3) in der Vernachlässigung aller Regeln einer rationellen Haltung, Wartung und Pflege des Rindviehes.

Die Commission mußte mit Bedauern erkennen, daß solche schwankende und unvollständige Angaben keine zuverläßigen Grundlagen für die Tilgung der Rinderpest darbieten können, so dringend auch das Bedürfniß vorlag, der Seuche Schranken zu setzen. Es waren, nach den eingegangenen Berichten der Veterinaire im Ministerium der Reichs-Domainen, in den Krondörfern, in 19 Gouvernements, im Jahre 1849 an der Rinderpest 48,959, im Jahre 1850 36,701 Häupter gefallen, was deutlich genug für die geringe Wirksamkeit der bisherigen Tilgungsmaßregeln spricht. An Errichtung von Quarantainen zur Verhütung der Verschleppung des Contagiums, könne nur dann erst gedacht werden, wenn die Gränzen der Heimath der Krankheit mit Sicherheit bestimmt worden. Der Erweiterung und Verschärfung der veterinairpolizeilichen Maßregeln treten, besonders in den Steppenländern, die größten Schwierigkeiten in den Weg, und selbst auf die pünktliche Ausführung der gegenwärtig geltenden Verordnungen ist nur in den wenigsten Fällen zu rechnen.

Der Commission blieb also nichts weiter übrig, als auf die günstigen Erfolge hinzuweisen, welche die Impfung in älterer und neuerer Zeit im Auslande gehabt hat, und Versuche in dieser Hinsicht anzuempfehlen. Sie wurde dazu noch mehr durch die inzwischen erschienene kleine Schrift des Directors der dörptschen Veterinair-Anstalt, Herrn Collegienrath P. Jessen: „Ueber die gänzliche Ausrottung der Rinderpest. Dorpat, 1852" und durch die Mittheilung des Dr. Rosenberger: daß auch der Medicinalrath des Ministeriums des Innern die Impfung für eine vielversprechende Maßregel erklärt habe, bewogen. Am Schluße ihres Berichtes empfahl die Commission noch einige Maßregeln, die sich hauptsächlich auf die bessere Beaufsichtigung des Viehes in diätetischer und veterinairpolizeilicher Rücksicht bezogen, um, bis zur Entscheidung der Impfungsfrage, den Verlust doch möglichst zu mindern.

Im Mai 1853 ward der Commissionsbericht dem Herrn Minister der Reichs-Domainen General-Adjutanten Grafen Kisselew unterlegt.

Der Herr Minister der Reichs-Domainen unterlegte am 19. Mai 1853 Sr. Majestät dem Kaiser über den Nutzen der zunächst in Neurußland anzustellenden Impfversuche, und daß der, als ausgezeichneter Veterinairarzt bekannte, Director der Veterinairschule in Dorpat, Jessen, sich erboten habe, die Ausführung dieser Versuche zu übernehmen. In Folge Allerhöchster Genehmigung, wurde, mit Anweisung der erforderlichen Geldmittel aus den Summen des Ministeriums der Reichs-Domainen, Herr Jessen, von dem Herrn Minister des öffentlichen Unterrichtes durch den Herrn Curator des Dörptschen Lehrbezirkes beauftragt: mit den Veterinair-Candidaten Undritz und Gröhn, so wie mit dem Veterinairgehilfen Frisch, auf 3 Monate, nach Neurußland, zur Anstellung der Impfversuche, zu reisen.

Der Hauptzweck der in Rede stehenden Versuche war: 1) zu ermitteln, ob man durch jährlich fortgesetzte Impfung der nachgeborenen Rinder, die Rinderpest in den Steppen auszurotten im Stande sei?

Dazu mußte Folgendes bewiesen werden:

a) daß mit mitigirtem (gemildertem) Impfstoffe geimpftes Steppen-Jungvieh, wirklich die Rinderpest bekommt.
b) daß die nach der Impfung ausbrechende Krankheit sehr gelinde verläuft und höchstens einen Verlust von 5% nach sich zieht.
c) daß die durchgeseuchten Thiere, für ihr ganzes Leben, gegen Ansteckung durch natürliche Rinderpest gesichert sind.

die genannten 3 Punkte sind zwar schon früher im Auslande erledigt, bedurften aber für die Steppenländer einer neuen Bestätigung. Bei den anzustellenden Versuchen, konnte man zunächst nur über die Punkte a und b in's Reine kommen. Um die dritte Voraussetzung c zu bestätigen, konnten und mußten allerdings auch schon gegenwärtig Versuche angestellt werden, denen aber eine genaue Beobachtung der Impflinge, während ihres ganzen Lebens, folgen muß.

2) Es sollte dargethan werden, welche Art des Einsammelns und der Aufbewahrung des Impfstoffes, welches Vehikel desselben, und welche Methode der Impfung, am Vortheilhaftesten und Sichersten sei.

3) Sollte erörtert werden, ob die Impfung unmittelbar in den Heerden der Steppenansiedelungen beginnen soll, oder ob zuerst besondere Impfinstitute zu errichten sind. Diese Frage wird sich jedoch vielleicht erst dann entscheiden lassen, wenn die Impfung bereits längere Zeit fortgesetzt worden und umfassendere Erfahrungen gewonnen sind.

In dem officiellen Schreiben des Directors des Departements der Landwirthschaft, Herrn Geheimrathes Lewschin, vom 30. Juni 1853, ward Herrn Jessen eröffnet, daß die Impfversuche in Gidirim, 41 Werst von Odessa unternommen werden sollen; daß auch der Oberarzt des Ministeriums der Reichs-Domainen, Staatsrath Dr. Bykowski, dorthin kommen und die Magister der Veterinairkunde: Paschkewitsch (Пашкевичъ) aus Petersburg und Borissewitsch (Борисевичъ) aus Charkow, dahin beordert worden, ferner daß der Herr Baron Rosen in Odessa, über die in Gidirim bereits getroffenen Vorbereitungen, Auskunft ertheilen würde.

Für die Versuche mit der Impfung der Rinderpest, wurde von Seiten des Ministeriums der Reichs-Domainen Folgendes festgesetzt:

1) die unmittelbare Anordnung Alles auf die Impfung Bezug habenden wird, am Orte der Ausführung der Versuche, lediglich Herrn Jessen übertragen.

2) Die ihm zucommandirten Veterinairärzte haben, während der Anstellung der Versuche, nach seinen Anweisungen und Vorschriften zu verfahren.

3) Ueber alle Versuche, welche auf seine Anordnung und unter seiner Aufsicht gemacht werden, ist ein ausführliches Journal zu führen. Während der Dauer der Versuche wird Herr Jessen, je nachdem es erforderlich, dem Departement der Landwirthschaft berichten und, nach Beendigung der Impfversuche, seinen ausführlichen Bericht hierüber vorstellen.

4) Veröffentlichungen, die sich auf die angestellten Versuche beziehen, sind nur mit Erlaubniß des Departements der Landwirthschaft gestattet.

5) Der Oberarzt des Ministeriums der Reichs-Domainen wird nicht unterlassen, sowohl durch Zucommandirung von Veterinairärzten als auch überhaupt in allen Fällen, welche an Ort und Stelle die Sache fördern können, selbst behülflich zu sein. Bei Anstellung der Impfversuche kann er gegenwärtig sein, so oft und so lange er es für nöthig hält, um sich ein sicheres Urtheil über das Resultat derselben bilden zu können. Er wird daher auch von der Zeit, wann die Impfversuche angestellt werden, in Kenntniß gesetzt.

6) Die Impfungen an gesundem Vieh müssen, unter eigener Leitung des Herrn Jessen, in Einklang mit seinem Vorschlage, nicht weniger als 5—6 Wochen lang fortgesetzt werden, damit die Wirksamkeit des Contagiums auch in der dritten Generation geprüft werden kann.

7) Auf den Fall, daß, nach der Ankunft am Bestimmungsorte, die dort etwa vorhandene Impfmaterie unwirksam befunden würde, kann Herr Jessen entweder selbst neuen Impfstoff sammeln, oder solchen durch die ihm zucommandirten Veterinairärzte, in einem der nächstgelegenen Orte, wo zu der Zeit die Rinderpest herrscht, entnehmen lassen.

Die Hauptresultate aus den von Zeit zu Zeit dem Departement der Landwirthschaft von Herrn Jessen eingesandten kurzen Berichten, sind dem Publikum schon in der Landwirthschaftlichen Zeitung (Земледѣльческая Газета) vom 15. December 1853, № 100, mitgetheilt. Bald nach seiner Rückkehr nach St. Petersburg, hatte auch der Oberarzt Dr. Bykowsky dem Hrn. Minister der Reichs-Domainen seinen Bericht über die Resultate der Impfungen, von denen er Zeuge gewesen, abgestattet. Der Hauptbericht des Herrn Jessen wurde dem Departement der Landwirthschaft im December 1853 durch das Ministerium des öffentlichen Unterrichts zugesandt. Unter Leitung des Präsidenten, Sr. Excellenz des Herrn Geheimrathes Lewschin, fand am 8. Januar 1854, eine Plenar-Sitzung des wissenschaftlichen Comité's des Ministeriums der Reichs-Domainen statt, zu welcher auch Herr Dr. Bykowski, aus Dorpat aber Herr Jessen eingeladen worden waren. In dieser Sitzung wurde, nach Verlesung des erwähnten Hauptberichtes, berathen: in welcher Weise im Sommer 1854 die Impfungen, in größerem Maaßstabe fortgesetzt werden müßten. Der hierüber gefaßte Beschluß des Comité's, erhielt am 25. Januar 1854, in Folge der Unterlegung des Herrn Ministers der Reichs-Domainen, die Allerhöchste Bestätigung, und somit ist also der Fortgang der für das ganze Reich hochwichtigen Angelegenheit gesichert!

Die Veröffentlichung des Berichtes des Herrn Jessen, in Russischer und Deutscher Sprache, wurde von Seiten des Ministeriums der Reichs-Domainen beschlossen.

Bei Abfassung seines erwähnten Hauptberichtes hatte Herr Jessen sich sichtlich bestrebt, die darin erörterten Thatsachen so zu bekräftigen und zu beweisen, daß sie über jeden Zweifel erhaben, in Zukunft einen bleibenden Werth für fernere Impfungsversuche haben werden. Daher waren alle officiellen Papiere, welche Bezug auf die Sache hatten, beigefügt. Zugleich enthielt der Bericht auch eine kurze Skizze über einige auf der Hin- und Rückreise des Verfassers in landwirthschaftlicher und thierärztlicher Hinsicht angestellte Beobachtungen. Der gegenwärtige Abdruck enthält jedoch nur dasjenige, was in directer Beziehung zu den im Jahre 1853 angestellten Impfversuchen steht; der kurze geschichtliche Ueberblick in dieser Einleitung, wird dem Leser genügend zur Anschauung bringen, wie die Versuche zu Stande gekommen sind.

Daß der Bericht die volle Aufmerksamkeit der Leser, besonders der Landwirthe, Aerzte und aller Freunde wissenschaftlichen Fortschreitens, in Anspruch nehmen wird, läßt sich erwarten. Schon durch die Allerhöchste Anordnung der Impfversuche ist ihnen der Stempel der Wichtigkeit aufgedrückt, und Alle, die in dem unermeßlichen Kaiserreiche sich bisher vergebens nach einem sicheren Mittel zur Hemmung der verheerenden Seuche umsahen, werden die hohe Bedeutung derselben für die Zukunft nicht verkennen. Die Frage: wie soll man die Rinderpest vertilgen? ist aber nicht bloß eine für Rußland wichtige, sondern eine europäische. Zwei Männer, die durch die gewissenhafte und energische Ausführung strenger Maßregeln: „der Tödtung des kranken und verdächtigen Viehes, so wie auch der Sperre" — der Rinderpest so oft in ihrem Vordringen Einhalt gethan haben: Professor Prinz in Dresden und Dr. Lorinser in Schlesien, sind nicht mehr. Die neuere Wissenschaft hat Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln erhoben; in Folge des, durch die Eisenbahnen so maßlos gegen früher, beschleunigten Verkehres, ist überall Widerwille gegen jede hemmende Quarantaine erweckt worden. Nach neueren Zeitungsnachrichten werden jetzt Versuche gemacht, hauptsächlich auf Dr. Lorinser's Veranlassung, die von preußischer Seite auf 21 Tage festgesetzte Quarantaine für das russische Steppenvieh, abzukürzen, weil man desselben dringend bedarf*). Bewährt sich bei dem Steppenvieh, wozu Anschein vorhanden, daß es, durch die Impfung der Rinderpest, gegen die natürliche Krankheit für immer gesichert wird, so werden auch gegen das geimpfte Handelsvieh alle Quarantainen überflüssig sein. Der Ausländer wird sich daher

*) Bleibt es nicht bei diesem Versuche, so wird die Gefahr der Ansteckung für die Gränzländer um so größer; demnach tritt die Nothwendigkeit desto gebieterischer hervor, die Seuche in ihrer muthmaßlichen Geburtsstätte, den Steppenländern, ernsthaft anzugreifen.

ebenfalls freuen, von der russischen Regierung einen Weg angebahnt zu sehen, der mit der Zeit hoffentlich dahin führt, daß künftig unser Steppenvieh ganz Europa durchwandern wird, ohne irgend Gefahr der Ansteckung der Rinderpest zu verbreiten.

Bei Herausgabe dieser Schrift kann nicht unbemerkt bleiben, daß in derselben manches brauchbare Material für die bessere Kenntniß der Rinderpest in den Steppenländern und der geimpften Rinder enthalten ist, wenn auch die aufgestellten Thatsachen und Erörterungen dem Freunde der Wissenschaft lange nicht genügen, auch die Zeit noch nicht gekommen ist, wo wir eine vollständige Beschreibung der Seuche in jenen Ländern geben können. Bis jetzt wußten wir so gut wie gar nichts davon und Zeichnungen der pathologischen Veränderungen, welche der Darmcanal in dieser Krankheit erleidet, waren noch nicht vorhanden. Daher haben die beigegebenen, unter Herrn Jessen's Leitung, von Herrn Frisch treu nach der Natur ausgeführten Abbildungen, bei allen Sachkennern, denen sie vorgezeigt wurden, den verdienten Beifall gefunden.

Wir wollen nun den Professor Jessen selbst reden lassen, und die Einleitung mit seinen Worten schließen.

„Lassen auch die ersten, hier in Rußland, „unter wissenschaftlicher Leitung, mit mitigirtem Impf„stoffe angestellten Versuche noch manches zu wün„schen übrig, sind sie überhaupt in zu geringem „Umfange angestellt und daher noch keines Weges „vollkommen entscheidend, so haben sie doch Resul„tate geliefert, die zur Fortsetzung der Impfung „dringend auffordern. Die Hoffnung auf eine ein„stige Ausrottung der Rinderpest hat dadurch einen „festeren Halt gewonnen, und in meinen Augen sind „sie das A zu einem neuen Alphabete in den Til„gungsmaßregeln der Seuche. Bis zum Z mag es „noch sehr weit sein, aber wir werden hoffentlich „dahin gelangen, wenn der eingeschlagene Weg festen „und besonnenen Schrittes verfolgt wird. — Mit „dankbarem Herzen gegen Alle, die dazu beigetra„gen haben, daß die Impfversuche zu Stande kamen, „gehe ich an die Berichterstattung über dieselben!"

(St. P. Z.)

Bekanntmachungen.

Квартиру для харчевны на супротивъ песочныхъ воротъ, возлѣ трубочиста Селмера, отдаетъ И. Г. Миллеръ.

Eine Reisegelegenheit pr. Post nach oder hinter Witebsk, oder auch näher, ist zu erfragen in der Moskauer Vorstadt, im Bäckermeister Rolow- (ehemaligen Bresgunschen) Hause.

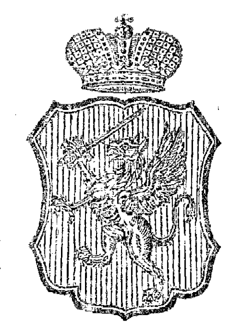
Von der Administration des von Groteschen Familien-Legates wird hiemit angezeigt daß die statutenmäßige Jahres-Sitzung am 10. Februar a. c., Nachmittags um 5 Uhr, im Hause des Herrn Staatsraths von Grote, № 111, am Paradeplatze, stattfinden wird.

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. Januar 1855. Censor, Staatsrath C. Kästner.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S., mit Uebersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und für die Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. – Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 3. Пятьница, 7. Января — Freitag, den 7. Januar 1855.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von Sr. Excellenz dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur ist der Gouvernements-Regierung eine Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 18. November c., Nr. 185, folgenden Inhalts übergeben worden: nach der allgemeinen Verordnung (Codex der Militairgesetze Thl. IV, Buch III, Art. 1474 und Codex der Civilgesetze Band IV Landesprästanden-Reglement, XV Fortsetzung, Theil 2, § 335) sollen die für die Feld-Artillerie-Batterieen erforderlichen Localitäten, als wie Scheunen zur Aufbewahrung des Geschützes nebst Lafetten, Patronenkasten u. s. w., Pulverkeller für das Schießmaterial und die Laboratorien, aus den von der Krone den Batterieen abzulassenden Summen erbaut werden; dies beziehe sich aber nur auf die activen Batterieen, indem die im vorigen, sowie in diesem Jahre neu formirten Reserve- und Nachreserve-Batterieen obberegte Summen nicht erhalten. Der Inspector der gesammten Artillerie habe nun in Berücksichtigung dessen, daß die Reserve- und Nachreserve-Batterieen, selbst wenn ihnen, gleich wie den activen Batterieen solche Summen abgelassen würden, nicht Zeit noch Möglichkeit finden möchten, obgenannte Localitäten selbst zu erbauen, sich dafür verwandt, daß dahin Anordnung getroffen werde, damit für diese Batterieen die erwähnten Räumlichkeiten von den Bewohnern erbaut würden, wobei derselbe zugleich erklärt habe: 1) Die Reserve- und Nachreserve-Batterieen, welche an Stelle der Leute, die zu den activen Batterieen abgefertigt worden, fortwährend durch Rekruten ergänzt werden, sollen dieselben unterrichten und hätten daher, in Ermangelung von Werkmeistern, nicht die Zeit sich um die Errichtung von Localitäten zu bekümmern, auch müßten sie, da sie oft von einem Ort an den andern übergeführt werden, die Gebäude verlassen und wenn sie andere Quartiere beziehen wiederum neue aufbauen. 2) Würde man die Artillerie an einer ungedeckten Stelle placiren, so könnte sie leicht Schaden leiden, eine Veränderung aber würde außer dem Nachtheile für die Krons-Casse, noch die Vorräthe erschöpfen, welche unter den gegenwärtigen Umständen so unentbehrlich seien und mit den größten Anstrengungen unterhalten werden. 3) Die Laboratorien seien für die Batterieen erforderlich, behufs Anfertigung des für den Unterricht der Rekruten erforderlichen Schießmaterials. — Zufolge alles Oberwähnten und zur Erfüllung des in dieser Angelegenheit erfolgten Allerhöchsten Befehls werde sämmtlichen Gouvernements-Obrigkeiten vorgeschrieben, dahin Anordnung zu treffen, daß, als temporäre Maaßregel bis zur Beendigung des Krieges für die Reserve- und Nachreserve-Batterieen angewiesen werden; a) Scheunen zur Aufbewahrung des Geschützes nebst Lafetten, Patronenkasten 2c.; b) Pulverkeller für das Schießmaterial und c) Laboratorien, unter Beobachtung folgender Regeln: 1) In den Städten, welche die Einquartierungslast in Geld tragen, sollen die erwähnten Räumlichkeiten auf Anordnung der örtlichen Stadt-Obrigkeit angemiethet oder auf öconomischem Wege errichtet werden und zwar an solchen Stellen, welche vor Feuersgefahr gesichert seien, die dazu erforderlichen Summen sollen aus der Quartiersteuer entnommen werden, bei Unzulänglichkeit dieser aber aus den in den städtischen Budgets für extraordinaire und unvorhergesehene Fälle festgesetzten Summen, jedoch unter Beobachtung der größten